

Dienstags/ den 9. Junii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero Specialem Befehl

No.



XXIII.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Müders-
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

EDICT, wie es wegen der REFUGIRTen gehalten / und wer unter solchem
Namen verstanden werden soll.

De Dato Berlin / den 25. Februarii 1744.

Wir Friderich / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marg-
graf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erh. Cammerer und Chur-
fürst / Souverainer und Oberster Hertzog von Schlessen / Souverainer Prinz
von Oranien / Neuschatel und Valengin, wie auch der Graffschafft Glatz / in Geldern /
zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / zu Mecklenburg und Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst
zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg / Ost- Fries-
land und Müders / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Gos-
denstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Kas-
enstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bürow / Arlay und Bree-
da / 2c. 2c.

Eun kund und sügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vorgefragen worden /
wasgestalt hey einem und dem andern Unserer Landes- Collegiorum in Zweifel gezogen wer-
de / ob auch diejenigen unter die Zahl der sogenannten Refugiés zu rechnen seynd / welche nicht
wüßlich

würdlich der Religion halber aus Frankreich vertrieben worden / sondern aus anderen und vornehmlich Protestantischen Landen / dahin sie sich zuerst retiriret haben / und sich nach der Zeit diesiger Orten einfinden / und unter dem Schutze der Privilegien / welche theils Unsere in Gott ruhende Vorfahren / theils Wir selbst der Französischen Nation verstatet / ihr Etablissement zu formiren sich entschlossen: Als declariren und verordnen Wir hiemit allergnädigst / daß alle diejenigen / welche sowol vor als nach der Revocation des Edicts de Nantes, das ist / vor und nach dem Jahre 1685. sich aus Frankreich hinweg begeben / und der Evangelisch-Reformirten Religion zugethan sind / benebst allen ihren Descendenten / sie mögen anjehzo kommen woher sie wollen / daßfern sie nur sich in Unsern Landen niederlassen / und entweder Vermögen mit sich bringen / oder durch nützliche Wissenschaften / Handwerke und Professionen subsistiren können / die Französischen Privilegia, Exemtionen und Freyheiten zu genießen fähig und bey den Colonien angenommen / mithin für Refugiés gehalten werden / und aller der gewöhnlichen Immunitäten fähig seyn sollen.

Wir befehlen bannenhero Unseren sämtlichen Landes-Collegiis, in specie Unseren General-Ober-Finanz-, Krieger- und Domainen-Directorio, Krieger- und Domainen-Cammern / auch den Magistraten in den Städten / hiermit allergnädigst / sich darnach gehörig zu achten / und darüber jederzeit zu halten.

Damit auch diese Unsere allergnädigste Intention und Willens-Meynung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: So soll dieses Edict in den Städten an den Rathhäusern und anderen publicquen Orten öffentlich angeschlagen / auch sonst gewöhnlicher maßen durch die gedruckten Wochen-Zettul und Zeitungen publiciret werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin / den 25. Februarii 1744.

Friderich.

L. S.

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

Neue sehr merckwürdige Entdeckung
des wahren Ursprungs der Namen Allemanni, und Allemannia,
wie auch der eigentlichen Herkunft / und Beschaffenheit derselben;
Sechste Fortsetzung.

XXXVI. **E**s waren nemlich eben dieselben Suevi eine große und ansehnliche / wo nicht damals die allerfürnehmste Partey mit unter diese Albmänner. Daß nun aber gedachte Suevi jenseits der Elbe / wo nun die Mark Brandenburg und der benachbarte Distrikt sich befinden / in der That gewohnet haben / und also zu diesen Zügen / welche sie mit Zuziehung und Zusammensüfung der andern dısseits oder jenseits der Elbe wohnenden Völcker unternommen / über gedachten Fluß haben kommen müssen / darin stimmen alle Beschreiber unsers Vaterlandes / insonderheit die Geschichtschreiber der alten Märckischen Sachen / Wolfg. Lazius / Phil. Cluverus / Christoph. Cellarius / Casp. Abels / Jac. Carl Spener / Nicol. Leutinger / vieler andern nicht zu gedencken / völlig überein / und brauchet also keines fernern Beweises: daß aber daß andere hieraus von selber folge / solches kan einem jeden seine eigene gesunde Vernunft ohne meiner Erinnerung gnugsam zu erkennen geben. Es leuchtet also nunmehr in die Augen / warum eine und eben dieselbe Landschaft bald Sueben und Suaben / oder Schwaben / Schwabenland / bald aber mit dem hernach bey den Franzosen allgemein gewordenen Namen der Teutschen Alermanien / Albmännien sey genennet worden. Sueven hießen sie in der That und Wahrheit / Albmänner wurden sie mit den übrigen von andern am Rhein wohnenden / von den Galliern / und so fort von den Römern geheissen / weil sie sich mit unter diesen / und wohl / wie es scheint / als die häufigsten und ansehnlichsten damals befanden.

XXXVII.

XXXVII. Solte aber wohl möglich seyn/ daß jemand sich daran stoßen wolte/ daß der so oft schon erwähnte Fluß in Teutschland nicht Elbe von uns/ sondern Elbe genennet werde? oder daß die Völker nicht Albmänner/ sondern Alemänner/ Allemänner/ Alamänner (dan so verschiedentlich wird das Wort in den alten Schriften gefunden/ worüber die Gelehrten nach allerhand unnöthige/ aber insgesamt das wahre Ziel vermissende Anmerkungen machen) durchgehens tituliret würden? Ich wil es nicht hoffen. Solte es aber geschehen/ so wil ich demselben nur gleichsam leise ins Ohr sagen/ daß der Laut: Buchstaben A von allen alten Sächsischen/ fürnemlich an der Elbe wohnenden Völkern sey wie ein E/ hingegen der E wie ein A bey denen/ welche nach der Donau und den Ober-Rhein wohnen/ ausgesprochen; und daß solches heutiges Tages fast noch überall statt finde. Wissen sie nicht/ daß Angli Anglia seyen Engli und Engeland? Es waren aber die Angli oder Engli ehemals Sächsische an der Elbe/ doch näher nach der Nord-See hin wohnende Völker. Wissen sie nicht/ daß Sachsen und Sächsen/ Saxonen sey gesprochen? Warum heißen noch sonst einige Provinzen in Engeland Süssex/ Essex/ Westsex/ als weil sie zum Unterscheid Sachsen (dan solche waren die Angli/ Engli/ wie gesagt) nach Süden/ Osten/ und Westen/ daselbst bey ihrer Vertheilung in das eroberte Britannien genennet worden? Und eben diese Engländer heißen die Francken oder Frankosen Frenchs/ und sprechen durchgehens das A in allen Wörtern wie eine E aus.

XXXVIII. Sind nicht die Angrivari die Engern in Westphalen? Soll nicht von Ambricx/ oder von Ambriga entstehen Emmerich/ oder Embrich; von Brennen/ Brandenburg/ von Vesalia/ Wesel/ von welchem Namen eigentlichen Ursprung wir vormals geredet haben; von Wenden/ Mandalen/ Vandalen? Aber was ist nöthig so weit zu gehen? Warum heißt die Elbe selber bey den Römern Albis? warum heißen die Suevi/ nunmehr Schwaben? Geschiehet es nicht darum/ weil die Ober-Rheinische/ und Donauische Völker Elbe und Suavi/ Suabi gesprochen/ von welchen es die Gallier und Römer ferner gehöret/ und ihre Wörter darnach gebildet haben? Ja das dieses auch in gemeinen Worten stat finde/ lehren die Exempel Angelus, Engel/ angere, angustus, Enge/ u. s. w. Daß aber von Albmänner ferner Alamänner gemacht/ wissen wir daß oft ein Buchstabe als der b ist/ ausgelassen oder vertauschet werde. Daher von Confluentes unstrittig Coblenz/ weil die Stadt an zweyen zusammen lauffenden Flüssen/ den Rhein und die Mosel gelegen/ von den Sueven selber Schwaben geworden/ viele dergleichen Exempel zu übergeben. Daß aber übrigens das Wort Mann/ Manni/ Männer eines der ältesten Wörter in Teutschland sey/ und so viel als Leute/ Menschen/ Völker/ bedeutet habe/ ist eine ausgemachte Sache. Vergleiche hierbey den gelehrten Just. Georg. Schottelium l. c. libr. II. c. 8. p. 287. &c. weitläufftig/ dem wir seho andere Dinge noch beyzufügen vor unnöthig achten.

XXXIX. Wie solte man nun wol eine bessere und mehr eigentliche Manier haben erdencken können/ dergleichen Völker/ die sich unter einander verbunden/ und umgekehr alle von einer Gegend/ nemlich von und über die Elbe herkamen/ aber in der That sehr verschiedene/ und oft zum Theil unbekante Namen trugen/ in einer Benennung und Beschreibung gleichsam unter einen Huth zu bringen/ als daß man solche Elbmänner/ oder/ wie die an der Donau und am Ober-Rhein wohnende Leute mit vollem Munde zu reden pflegten/ und noch pflegen/ Albmänner hiesse? von welchen letzten es die Gallier und Römer gehöret haben. Auch noch heutiges Tages ist man in dergleichen Fällen unterweilen gemohnt/ dieselbige Weise zu folgen. So lasen wir unlängst in verschiedenen öffentlichen von Wien in Oesterreich dairten Zeitungen/ daß bey jetzigem Pragmatischen Sanctions Krieg zum heurigen Feldzug einen nicht eben ganz verschiedenen Weg durch Teutschland allerhand Hungarische Troupen genommen/ und zwar nebst den Waradinern/ Dalmatiern/ Elementinern/ Servianern/ Albanesern/ auch so viele tausend Donau- und Saar-Strömer/ Theiser- Maroscher/ und andere Land-Miliz. Ist nun dieses anders geredet? Ja ist jenes nicht noch weit natürlicher gesprochen/ als Völker und Leute wegen ihrer Gegend und Herkunft von diesem oder jenem Fluß Strömer zu nennen?

XL. Nichts geschiehet/ wie der weise König Salomon spricht/ in der That neues unter dem Alten. Die neue Moden werden alt/ und die alten wieder neu. Und wan man es recht bey dem Lichte besiehet/ so läuft alles in einem Cirkel oder Kreise gleichsam herum. Die Bulgaren/ eine

eine jenseits Hungarn heutiges Tages wohnende Nation / haben ihren Namen vor tausend und mehr Jahren empfangen / weil sie von dem weltberühmten Strom die Wolga gekommen / wie bereits andere vor mir haben wahrgenommen. Und wil man mehr Exempel wissen? man lese nur / was wir normals von dem Namen Merganer vor Germaner / ja von dem Namen der Stadt Wesel selber geschrieben haben. Man wird / wie ich hoffe / wan man aufmerksam und unpartheilig ist / sein völliges Gnügen finden; Doch muß man dabey Urtheil und Verstand / nicht aber allein ein Gehirn / das fruchtbar an blossen oft nur in der That lächerlichen Einfällen ist / zu Markte bringen / durch welches letzte man in allen Wissenschaften mehr Verwirrung und Schaden / als wahren Unterricht und Nutzen schafft / sich aber selber bey rechten Kennern nur verächt- und lächerlich macht.

Joh. Hildebr. Withof.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erben weyland Hrn. Amts-Cammer-Raths und Richters Moxfeld zu Goch seynd vor-
haben / auf nechstkünftigen 18. Julii 1744. Nachmittags um 2. Uhr / in den 3. Cronen allda / zum freywilligen Verkauf öffentlich auszusetzen / und hernächst mit Ausbrengen der Kerzen / dem Meistbietenden zuzuschlagen: Ihren in Gemeinschaft bisher gebrauchten / nahe vor der Stadt Goch / an denen beyden von Achen und Geldern nach Nimwegen gehenden Landstrassen / künzlich und sehr plaizant in einer anmuthigen Gegend gelegenen / ganz freyen und unbeschwertten allodialen Bauhoff / Heyendahl oder Schlabanien genant / zwischen 60. à 70. Holländische Morgen groß / darunter über die 30. Morgen Acker- und Bauland / das übrige in schönen nutzba-
ren Plantagen, Alléen, allerhand aufgehendem groben Holzgewachs / auch Erd- und Schlag-Holz / Weyden / Fischereyen / Schaafs-Trift / Tauben-Flucht / nebst der Bauern-Wohnung / samt Scheunen / Schaafställen / und andern anlebenden Vortheilen / mit dem einliegenden Rathen / der Vogelsang genant; Welche Lust haben mögten / dieses einträgliche Parceel anzukaufen / könn-
ten sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden / und ihren Vortheil thun / auch die Vorwarden / beyrn Hrn. Secretario Junius zu Goch eingesehen / und näher Unterricht eingeholet werden; Solte aber Jemand lieber das Stück aus der Hand zu erhandlen geneigt seyn / derselbe wolle sich des
Ends vorher bey wohlgenelten Erben Moxfeld melden.

Männlichen wird hiemit bekannt gemacht / daß auf Freytag den 12. Junii / des Nachmit-
tags um zwey Uhr / zu Neurs aufm Rabthause / der unter Repeken gelegene Ifermanns Hoff / oder Rathen / samt untergehörige Ländereyen / in usum Creditorum dem Meistbietenden gericht-
lich verkauffet werden sollen; wozu die Liebhabere sich so dann zeitig einfinden / und ihren Vor-
theil suchen können / und werden zugleich hiemit auch die Edel. Ifermanns ad videndum distrahi
verabladet.

Die Erben Gerlich Müser sind entschlossen / ihre im Kirspel Praest gelegene gemeinschaftliche
Bau-Ländereyen / als ein Stück auf die Högte / und zwey Stücke im Praester Felde / in zwey
Terminen / nemlich auf Freytag den 12. Junii / und 14. Tage hernach den 26. ejusdem. jedes-
mahl Nachmittags um 2. Uhr / præsente Judice, an des Scheffen Friderich Stevens Behausung
in Praest / zum öffentlichen Verkauf anzuhängen / und dem meistbietenden zuzuschlagen; deroweg-
en die zu solchem Ankauf Lust-tragende hiemit veranlasset werden / alsdann an benanntem Ort
sich einzufinden / und nach abgelesenen Vorwarden darauf zu bieten.

IV. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Word mits desen bekent gemaeckt, dat Peter Grautefser ende Jan Bercker, als aengestelde
Gerichtelyke Momboiren der onmundige Kindere naergelaeten by wylen Ercken ende Catha-
rina Grautefser, van intentie syn, op den 9. Juny 1744. 's Morgens ten 9. Uhren, binnen de
Heerlyckheyt Lobberich, publyckelyck aen den Meestbiedenden metten Stockenslagh te ver-
kooopen, de gereede Goederen op Grautefser Hoff synde, als Karre, Ploeghe, Koye enz. Je-
mand daer toe genegen synde, kan sigh ten voors. Daeghe ende Uhre laeten invinden. Ook
konnen de geene, die Lust hebben den voorgemelden Grautefser Hoff te pachten, hun by de
voorn. Momboiren adresseren.

Anhang.

Anhang.

Num. XXIII. Dienstags den 9. Junii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen / Unser allergnädigster Herr: ic. aushero Hochlöbl. Regierung / unterm 1. Junii c. allergnädigst verordnet / daß zu Verkaufung des in der Capitul-Strasse zu Elebe känntlich gelegenen Armen Antmanns-Hauses / nebst dabey gehörigen Gassen / Brunnen und grossen Scheune / wie auch des daran stossenden Armen Hofes / und des in der Hagischen-Strasse gelegenen Armen Hofes / ein nochmahliger terminus angezeiget / dabey auch jedermanniglich freygegeben werden solle nach Willkühr zu bauen / jedoch daß alle Deformität an der Gasse vermieden werde; Als wird des Endes terminus zu sothanem Verkauf auf den 30. laufenden Monats Junii / des Morgens um 10. Uhr / auf dem Rathhause zu Elebe anbestimmet / allwo sich ein jeder einfinden / und seinen Nutzen suchen kan.

Nachdem bey Hr. Theodor Peterfen Kobben in Wesel einige Pfänden / bestehend in Juwelen / Uhren / Tabatieren / Euis ic. versetzt / dieselbe aber / obschon die dem Versetzer à Dno Judice concedirte Frist zur Relution längstens verstrichen / nicht ausgelöst worden / so wird terminus zur gerichtlichen distraction besagter Pfänden auf Freytag / wird seyn der 12. dieses / des Vormittags Glocke 10 / in Wesel aufm Rathhause anderahmet; wozu alle Liebhabere / unihren Vortheil zu schaffen / und der Versetzer ad videndum distrahi hiedurch abgeladen werden.

Word mits dese een yder bekent gemaeckt, als dat Tomas van Bael van intentie is om te vercoopen, syne gereede Goederen, bestaende in Peerden, Koybeesten, Schaepen, Kaere, en voorts ander Gereetschap, soo tot den Acker-Bouw noodig is, als ook mede eenigen Huysraet; alle de geene, die tot het voorf. Gaedinge hebben, kunnen hun op den 16. Juny, 's Morgens om 9. Ure binnen Ayen, onder de Heerlickheyt Well, ten Huysse van voorf. Tomas laeten invinden.

Op den 19. Juny 1744. sollen aen de Aldekerck vrywilligh aen den Meestbiedenden mitten Stockenlagh vercocht worden, eenighe gereede Goederen.

Es soll vor rickständige Königl. Contribution an der abgestandenen Receptur von Brieterbusch / und sonstigen aufgeschwollene Unkosten / eine Milch-gebende Kuh dem meistbietenden verkauft werden; Wer Lust dazu hat / kan sich am Freytag den 12. hujus, Morgens um 10. Uhren / an des Richtern Amts-Verwalters Hrn. Fabricii Behausung melden.

Nachstehende Parceelen seynd die Erben Hrn. Richtern Diederich Scheer seel. zu Hamminkelen / bey Scheyffen Hermann Haackmann / den 12. und 19. hujus, des Nachmittags Glocke 2 / freywillig zu verkaufen wilens: 1.) eine halbe Rathstätte / Vrde genant / 2.) ungefehr 13. Markenden Baulandes in einem Etick / so dabey liegend seynd / beyde Stücken känntlich im Felde zu Hamminkelen gelegen; die Conditiones können davon zuvoren bey denen obgem. Erben / oder in termino eingesehen werden.

Jacob Nötigens zu Ereyvelt ist vorhabens / einen Wall-Garten ad 25. Ruthen groß / diese Woche an seinem Hause im Grünenwald plus offerenti zu verkaufen.

Magistratus zu Ereyvelt wird einige von der alten Barriere am Neuen Thor abgefallene Latzen und Pfosten / samt Eisenwerk / auf Donnerstag den 11. M. c. dem meistbietenden verkaufen.

Johann Schumacher / im Kirchspiel Hamborn ist wilens / seinen Weyde-Kamp in der Herrlichkeit Meyderich gelegen / 4. Morgen groß / aus der Hand dem meistbietenden am 13. Junii 1744. zu Meyderich an Welschen Behausung zu verkaufen.

Die Wittibe von Gerhard Denderberg in Wesel ist vornehmens / den 12. dieses / des Nachmittags Glocke 2 / aufm Halt-Kinder-Haus freywillig zu verkaufen: ein Haus von Nicolas Arndsen Potterop / aufm Brand einerseits Friderich Schneider / anderseits den Wasserbrunn gelegen; Wer zu obgemeltes Haus Lust hat / kan sich auf gesetzter Zeit einfinden / die Conditiones hören / und seinen Vortheil suchen / und soll den 19. dieses auf gemeltem Halt-Kinder-Haus davon der Zuschlag geschehen.

Auf Sonnabend den 13. Junii / Nachmittags um 2. Uhr / sollen zu Goch in den 3. Cronen / zum öffentlichen Verkauf gerichtlich angehangen / und demnechst dem meistbietenden zugeschlagen werden: ein Stück Bauland / groß ungefehr 1. Morgen / bey Goch am Dyckschen Felde / einerseits Wolters: anderseits Verboevens Land / gelegen / so der abgelebte Secret Jansen nachgelassen / und bis dato Veer Wickraed am Gochschen Berge in Pacht gehabt; wie auch desselben hinterlassenes kleines Gärten / ausser dem Hof-Thor neben Wilhelm Breeben Garten gelegen; so jeztand zu solchen Stück Lust haben möchte / kan sich alsdan melden / und seinen Vortheil thun.

Die Wittibe und Erben des abgelebten Wilhelm Jansen zu Asperden bey Goch / wollen auf Donnerstag den 18. Junii / Vor- und Nachmittags / alda im Sterbhause dem meistbietenden / sedente Judicio, öffentlich verkaufen: ihre Mobilien und Hausgeräthe / samt Vieh / und allerhand Zimmer- u. Gereidtschafft / nebst einiges geschnitten Eichen Zimmer-Holz und Bretter / wie auch den Rath / genannt Jacob von Bückens Rath / mit drey Morgen Bauland und seinem Zubehör / im Dorff Asperden gelegen; Wer zum Ankauf Lust hat / kan sich auf obbestimmte Zeit und Ort melden / und seinen Vortheil thun.

Es wird hierdurch bekannt gemacht / das in dem Dorff Midingen / unter Jurisdiction des Hochadelichen Hauses Empel gelegen / zwey gepändete tüchtige Pferde / dem meistbietenden insam Fisci, auf den 11. dieses / des Nachmittags um 2. Uhr / verkauft werden sollen; wer also hierzu Lust tragen möchte / wolle sich daselbst an des Bogten Behausung melden / die Pferde können aber vorhero auf dem Schloß Empel in Augenschein genommen werden.

Im Sterbhause von Meister Schrebers / auf der Hart-Strasse in Geldern / sollen allerley Mobilia verkauft werden.

Am 12. / 19. und 26. Junii c. soll ad instantiam Creditorum, einiges dem Schiffer Stephan Berkerck zugehöriges Schiff Gerath / und wan solches nicht hinreichend / das zu Rubroet in der Weyde einige Jahren hero gelegenes Schiff / publice plus offerenti an des Hrn. Bürgermeistern Hagenbecks Behausung / jedesmahl des Nachmittags Glocke 2 / in Rubroet gerichtlich distrahiret werden; wes Endes ermelter Berkerck ad videndum distrahi zugleich hienit abgeladen wird.

Die Erbgenahmen Johann Jansen zu Eleve sind vorhabens künftigen Dienstag / an dem Sterbhause auf dem Klockberg daselbst / allerhand Mobilien und Hausgeräthe öffentlich dem meistbietenden verkaufen zu lassen.

Die Erben. Johann Jansen zu Eleve sind vorhabens / nachfolgende Parzellen / als: 1.) Ein Haus aufm Klockberg / einer Seits Haseloop / und ander Seits der Wapsen-Cammer Erben gelegen. 2.) Ein Haus am Eke der Marktstrasse zum geröndten Nastricht genannt. 3.) Ein Haus aufm Stickensträßgen / worinnen igo Werner Viel wohnt. 4.) Ein Haus in der Gasthaus-Strassen neben dem Armen Arbeits-Hause / worinnen Jacob Amende wohnt. 5.) Einen ausser der Heydbergischen Pforte / zwischen der Weberstrasse und die Helt neben Stahlenberg und Erbgenahmen la Roqué Erben gelegenen Garten. 6.) Einen Garten oben an der Weberstrasse / einer Seits Erbgenahmen Herrn Tit. von Moxfeld / und ander Seits Jaspers Erben gelegen / so der Nachrichten Gdricks in Pacht hat. 7.) Einen an Seilen-Drähers Bahne / neben Bude und Drimckerns Erben gelegenen Garten. 8.) Einen zwischen der Hagischen und Heydbergischen Pforte in der Kircken-Steeg gelegen / so der Weber N. N. in Pacht hat. 9.) Einen daneben gelegenen Garten / so Jan Bernis in Pacht hat. 10.) Einen Garten in selbiger Steeg / zwischen Brünen und Wittibe Fried. von Brackel Erben gelegen / und 11.) Einen Garten in selbiger Steeg / zwischen Hermanns und Brünen Erb gelegen / so der Weber Urndt N. in Pacht hat / auf Frentag den 12. Junii / Nachmittags um 3. Uhr / zu Eleve auf der Stadts-Waage öffentlich anhangen / und 14. Tage hernach / als den 26. ejusdem, bey Ausbrennung der Kerzen verkaufen zu lassen; welche zu einem oder anderen Parceel Lust haben / können sich also dann einfinden / auch inzwischen die Vorwarden bey dem Notario und Procuratori Herrn Renesse einsehen.

VI. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Die Wittibe Willemsen in der Sandstraf / hat das in der Niederstrasse zu Wesel / einer Seits Henrich Gerritzen / und anderer Seits Wittibe Waterams künftlich gelegene Joseph Wachs Haus / bey ausbrennender Kerze an sich gekauft; Da nun die Kaufs-Pfenningen mit Auszahlung

fung dieses Monats / gegen gebührende Auftrags aufzahlbar werden sollen; als wird solches zu dem Ende bekannt gemacht / falls ein oder ander einige Forderung an gemeltem Haus haben mögte / daß sich der oder die vor obgemelter Auszahlung-Zeit melden wolle / Gestalten nach dato, kein Gehör wegen Forderung mehr gegeben wird werden.

VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

1744. den 16. Juny is de Gemeynte van Cappellen van intentie, om te verpachten eenen Grabs-Bempt en met Slaegen uitgesteeken, nae de Middagh om een Uhr, aen de Meestbietende, ten Huysse van Hendrik Loeven; al die daer Gaedinge toe heeft, kan sig daer invinden.

Zum Behuef des Wapens-Hauses zu Goch / sollen alda den 13. Junii / Nachmittags um 2. Uhr / in den 3. Cronen dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden einige Pachtlose Stücke Bau-Ländereyen / worab die Vorwarden / und wo die Parzellen gelegen / bey dem Hn. Secretario Junius Nachricht kan gefunden werden. Wer zu pachten Lust hat / wolle alsdann sich melden / und seinen Vortheil thun.

VIII. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn aufferhalb Duisburg.

Von wegen Sr. Königlichen Majestät in Preussen etc. etc. Unsers allergnädigsten Herrn etc. Ich Henrich Matthias Pauli / bestellter Richter der Stadt Goch / wie auch der Meinter Goch und Wperden etc. Hüge dir / Peter Straetmann / hiemit zu wissen; demnach du dich am 19. vorigen Monats Aprilis unterstanden hast / in der Herberge zum Wortelen-Kamp zu Wperden / den Wilhelm Janzen mit deinem Hirschfänger dergestalt tödlich zu verwunden / daß derselbe am 12. Tage darauf Todes verbliehen / du aber so fort nach verübter That dich mit der Flucht davon gemachet hast / daß dahero Edictalis Citatio gegen dich Rechtlich erkannt worden; Als citire / heische und lade ich / von Obrigkeit- / Gerichts- / und Rechts- wegen / dich Peter Straetmann / daß du auf Donnerstag den 11. Junii / oder den 9. Julii / längstens aber den 6. Augusti laufenden Jahrs / (so dir hiemit für den ersten / zweyten / dritten und endlichen Gerichts-Tag angesetzt werden) jedes mahl Vormittags um 9. Uhren / an gewöhnlicher Gerichts- / Stelle auf dem Rathhause alhier Verhöflich erscheinst / und dich dieser That halber in Rechten geführend verantworte / auch der Sachen bis zum Schluß abwartest / mit dem Berwarnen / du erscheinst sodann nicht / daß in contumaciam gegen dich erkannt werden soll / was Rechtens; Urkundlich meines hierunter gedruckten Richterlichen Insigels und eigenhändiger auch des Gerichtschreibers Unterschrift; So geschehen Goch am 30. May 1744.

(L. S.)

Henrich Matthias Pauli.

Joh. Junius, Judicii Scriba.

IX. Von fehlenden Handwerkern aufferhalb Duisburg.

In der Freyheit Hörde wird ein Strenmpfmacher / Hutmacher / und Rademacher verlangt / welche an diesem Orte gute Nahrung finden können.

X. A V E R T I S S E M E N T S.

Auf allergnädigsten special Befehl der Hochlöbl. Regierung / lästet Magistratus der Stadt Cleve bekannt machen / daß / wan ein Entrepreneur vorhanden / welcher in dem Clevischen Armen- / Arbeits- / Hause eine Trafique anzulegen / und die Verpflegung der Armen / gegen ein gewisses zu übernehmen gesinnet / derselbe sich bald möglichst melden / und über die Conditiones Handlung pflegen wolle / wobey zur Nachricht dienet / daß in gemeltem Armen- / Hause verschiedene grosse zur Trafique bequeme Zimmer vorhanden seynd.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß diejenige / welche an den Schuster / Meister Peter Scholl zu Erepelt zu fordern haben / ihre Rechnungen cum justificatoriis, bey dem Königl. Stadt- / und Land- / Gerichte alda innerhalb 6. Wochen sub poena perpetui silentii einbringen können.

In dem Anhang des Duisburgischen Intelligenz- / Zettel Num. XXII. vom 2. Junii 1744. §. V. wegen subhastatione Rect. Oeffenbürgischen Bücher / muß dahin geändert werden / daß terminus subhastationis, an statt den 11. Julii / auf den 11. Junii muß seyn / welches erstere ein Abus.

XI. Angekommene Frembde vom 29. Maji bis 5. Junii in Cleve.

Herr Matthys / Hr. Goswyn de Vos / Hr. Derick van der Meer / Hr. Jan Cornelia / Hr. Cornelis

nelis van Noeten / und Hr. Christoffel van der Meer Kaufleute aus Rotterdam; Hr. Jacobus de Booger / Hr. Eloen / Hr. Baltus / Hr. Vinsent de Bloock / Hr. Jan van Berge / Hr. Derick de Venc / und Hr. Doelmacker Kaufleute aus Utrecht; Hr. Baltus van der Wert / Hr. van Dyck / Hr. Jan van Dyck / Hr. Jacobus Clinck / und Hr. Jacobus van der Loock Kaufleute aus Amsterdam / reisen vor Plainir; Zwey Herren Rosendaal Kaufleute aus dem Busch. Herr Obrist-Lieutenant von Tzenblig / Hr. Hauptmann von der Neck / Hr. von der Marck Richter vom Offenbergr / Hr. van der Meer / und Hr. Münster Schessen aus Amsterdam / logiren bey Joossent im Herren Logement.

XII. Angekommene Frembde vom 29. Maji bis 5. Junii in Wesel.

Herr Graf von Truchses / Hr. Obrist-Lieutenant von Vles / und Hr. Hauptmann von Earfron / beyde in Dänischen Diensten / Hr. Geheimter Rath von Supervil / Hr. Fährnich Marquard / Hr. Richter Terhoerde / Hr. Brededen Leib-Medicus des Prinzen von Wallis Königl. Hobeit / Hr. Hagen und Hr. Schloffer Kaufleute aus Elberfeld / Hr. Feuerborn und Hr. Vape Kaufleute aus Bremen / der Courier de la Motte, logiren in der Traube. Herr Arnold Haasenfleber / und Hr. Eberh. Biecke Kaufleute aus Remscheid / Hr. Gerichtschreiber Vass aus Xanten / Hr. Richter von der Marck cum filio aus Emmerich / Hr. Möller und Hr. Henricus Kaufleute aus Edln / logiren in der Stadt Nees. Ihre Excellence der Herr Graf von Voderwils Königl. Preuss. Envoyé im Haag / kommt aus Virmont / Herr Major von Knobelsdorff von Geldern / Hr. Kriegs- und Domainen-Rath Schmitz / und Hr. Land-Commissarius von Rynsch von Eleve / Hr. Secretarius Bacher von Gehmen / Hr. Secret. Krupp von Essen / Hr. Lieutenant Meyering von Xanten / Hr. Graf Kaufmann aus Emmerich / Hr. Ternehr mit seinen 3. Söhnen von Erewelt / und Hr. von Kampen Kaufmann aus Amsterdam / logiren im Schlüssel.

XIII. Angekommene Frembde vom 29. Maji bis 5. Junii in Duisburg.

Niemand.

XIV. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 29. Maji bis 5. Junii in Cleve.

Niemand.

XV. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 29. Maji bis 5. Junii in Wesel.

Niemand.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingefegnete / vom 29. Maji bis 5. Junii in Duisburg.

Bev der Reformirten Gemeine / der Glasmacher / Jacob Nuland / mit Jgfr. Ennecken Elemens. Der Wullenweber / Meister Eberhard Nuland / mit Jgfr. Christina Jansen. Bev der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

XVII. Geträyde-Preis vom 29. Maji bis 5. Junii.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen.		
	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.
Cleve	1	1	2	—	15	2	—	12	9	—	—	—	—	12	9	—	9	7	—	—	—
Wesel	1	—	5	—	15	10	—	15	—	—	—	—	—	12	1	—	12	—	—	—	—
Embr.	1	2	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	—	—	—	—	10	—	1	—	—
Duisb.	1	3	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	—	12	6	—	12	—	1	—	—
Neurs	—	23	—	—	15	5	—	13	3	—	13	3	—	10	7	—	8	10	—	21	5
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	7	—	—	21	—	—	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herbecke	1	5	—	—	21	—	—	17	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	22	—
Düsseldorf.	1	9	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—	—	14	—	—	12	—	1	2	—
Düren	1	7	2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—

Diese Intelligenz-Zettel / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Schöber.